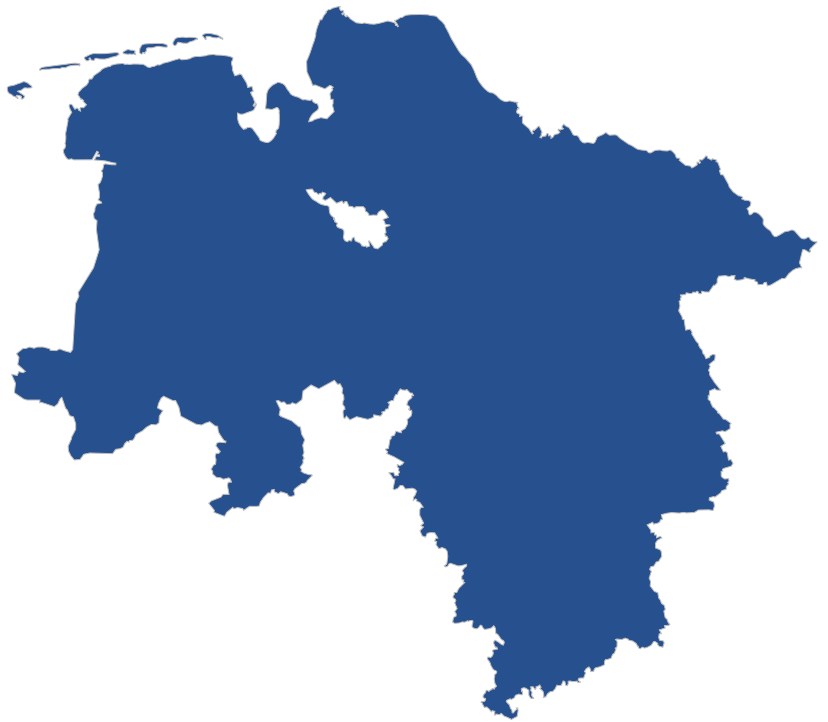


**Jahresbericht 2019
des Niedersächsischen Landesrechnungshofs**



**Bemerkungen und Denkschrift zur
Haushaltsrechnung des Landes Niedersachsen
für das Haushaltsjahr 2017**



Niedersachsen

5 Lizenzmanagement

Das Lizenzmanagement für die vom IT.Niedersachsen betreuten Arbeitsplatzrechner und Server sollte vollständig auf den Landesbetrieb übergehen.

Allgemeines

Das Lizenzmanagement für die in der niedersächsischen Landesverwaltung eingesetzten und vom IT.Niedersachsen betreuten Arbeitsplatzrechner und Server wird für die Basissoftware und die standardisierten Zusatzanwendungen zentral vom IT.Niedersachsen wahrgenommen.¹¹⁸ Demgegenüber sind die Ressorts und deren nachgeordnete Bereiche bei Individualanwendungen für Teile des Lizenzmanagements eigenständig verantwortlich. Hierzu zählen u. a.:

- Fachliche Verantwortung für das eingesetzte Verfahren,
- Herstellerkontakte und Lizenzverwaltung,
- Beschaffung der Lizenzen,
- fachlicher Support sowie
- Verantwortung für die Erstellung von Sicherheitskonzepten.

Die Zuständigkeit für die technische Umsetzung (Paketierung/Installation/Updates) liegt allerdings auch für diese Anwendungen bei IT.Niedersachsen.

Lizenzmanagement vereinheitlichen

Für den rechtskonformen und wirtschaftlichen Betrieb der im Land Niedersachsen eingesetzten Software ist ein funktionierendes Lizenzmanagement unabdingbar. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass zum einen für alle eingesetzten Produkte die erforderlichen Lizenzen

¹¹⁸ Ministerium für Inneres und Sport: „Eckpunkte der Servicebeschreibung zur Weiterführung des Desktopmanagements in der nds. Landesverwaltung durch IT.Niedersachsen“ vom 17.12.2013.

vorhanden sind und zum anderen keine Lizenzkosten für nicht oder nicht mehr eingesetzte Produkte anfallen.

Die geteilte Zuständigkeit im Hinblick auf horizontale und vertikale Anwendungen führt in der praktischen Umsetzung häufig zu Problemen. So hat IT.Niedersachsen vor der Installation einer Individualanwendung (Erst-, Neu- oder Zusatzinstallation) beim Ressort/der Dienststelle zu erfragen, ob sie von der vorhandenen Lizenz abgedeckt ist.

Die Verantwortlichen vor Ort kennen zwar die genauen Einsatzbedingungen, können aber weder den Einsatz an anderen Stellen noch die lizenzrechtlichen Vorgaben wie IT.Niedersachsen als zentraler Dienstleister beurteilen.

Unter den dargestellten Rahmenbedingungen ist somit nicht sichergestellt, dass alle Individualanwendungen rechtssicher und wirtschaftlich lizenziert sind. Für das Land Niedersachsen besteht dadurch die Gefahr, dass es bei Unterlizenzierungen zu Nach- und Strafforderungen durch die Lizenzgeber kommen könnte oder dass eine Überlizenzierung vorliegt, die nicht erkannt wird.

Der LRH empfiehlt daher, IT.Niedersachsen künftig die alleinige Zuständigkeit für das Lizenzmanagement zu übertragen. Dies sollte alle Software-Anwendungen beinhalten. Dort ist das notwendige Fachwissen vorhanden, um die Risiken für das Land Niedersachsen zu begrenzen.

Ressortübergreifendes Lizenzmanagement erforderlich

Ein weiteres Problem der derzeitigen Lizenzierungsregelungen liegt in der ressort- bzw. dienststellenbezogenen Lizenzverwaltung. Die Zuordnung orientiert sich dabei an der Organisationseinheit, die die jeweiligen Lizenzen ursprünglich beschafft hat. Ein Ab- und Ausgleich zwischen einzelnen Dienststellen oder Ressorts ist bislang nicht vorgesehen. In der Folge müssen für einzelne Anwendungen bei entsprechendem Bedarf in einem Ressort oder einer Dienststelle zusätzliche

Lizenzen beschafft werden, obwohl in anderen Ressorts oder Dienststellen noch ungenutzte Lizenzen vorhanden sein können.

Dieses Vorgehen ist unwirtschaftlich. Der LRH empfiehlt, Lizenzen, die auf von IT.Niedersachsen betreuten Rechnern eingesetzt werden, künftig unabhängig vom erstmaligen Nutzer ressortübergreifend nur landesweit einzusetzen und dafür entsprechende Regelungen zu schaffen. Soweit keine Sonderkonditionen für einzelne Bereiche oder Einsatzzwecke vorliegen, sollten neue Lizenzen zukünftig zentral von IT.Niedersachsen als „Landeslizenzen“ beschafft werden, um eine flexible landesweite Nutzung unabhängig vom ursprünglichen Einsatzzweck zu ermöglichen. Für diese zentrale Beschaffung sollten dann auch die dafür erforderlichen Haushaltsmittel zentralisiert werden.

Fazit

Der LRH hält im Hinblick auf § 7 LHO ein wirtschaftliches Lizenzmanagement für erforderlich. Die Zentralisierung der vollständigen Lizenzverwaltung, die Organisation einer ressortübergreifenden Nutzung sowie die perspektivisch zentrale Veranschlagung der notwendigen Haushaltsmittel sind dabei von wesentlicher Bedeutung.